

Torgau

Welcher Gedanke, welches Bild kommt Ihnen zuallererst in den Kopf, wenn es um die Stadt Torgau an der Elbe geht? Ist es das berühmte Foto vom Zusammentreffen amerikanischer und russischer Soldaten am 25. April 1945 an der zerstörten Elbebrücke? Oder wissen Sie vielleicht, dass in Torgau von 1943 bis 1945 das Reichskriegsgericht seinen Sitz hatte und von diesem über 1.000 Todesurteile verhängt und vollstreckt wurden? Opfer der Hinrichtungen waren unter anderem Wehrdienstverweigerer, Zeugen Jehovas, Widerstandskämpfer und amerikanische Kriegsgefangene.

Vielleicht sind Sie ja auch kürzlich auf dem gut ausgebauten Elberadweg gefahren und haben die wunderbar restaurierte Altstadt genossen, über der der majestätisch verspielt das Schloss Hartenfels thront.

Ihnen als Leserinnen und Lesern unserer Fachzeitschrift *Soziale Arbeit* wird aber wohl zuallererst der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau in den Sinn kommen, in dem zwischen 1964 und 1989 über 4.000 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren zur „Anbahnung eines Umerziehungsprozesses“ eingewiesen wurden, die in anderen staatlichen Erziehungseinrichtungen negativ aufgefallen waren.

Im ehemaligen Hauptgebäude des Jugendwerkhofs gibt es seit 1998 eine Gedenkstätte und seit 2009 eine hervorragende Dauerausstellung, die Einzelschicksale erzählt und die politischen sowie „pädagogischen“ Gewaltstrukturen offenlegt, denen die Jugendlichen ausgesetzt waren.

Mich beeindruckte der Besuch in der Gedenkstätte, während eines harmlos-sommerlichen Wochenendausflugs, zutiefst. Wer nicht gleich Zeit für eine Reise nach Torgau findet, kann sich ja virtuell dorthin begeben, mit dem 360-Grad-Rundgang oder den vielen weiteren gut aufbereiteten Informationen auf www.jugendwerkhof-torgau.de. Dazu lohnt auch ein Blick in unser Doppelheft 4-5/2010, das die Heimerziehung thematisierte, unter anderem mit einem Beitrag von *Michael Wildt* über die Spezialheime in der DDR.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

Ist die oben beschriebene Überschneidung von Zielgruppen Sozialer Arbeit und den Rechtssubjekten der Menschenrechte noch allein vom Ansehen zu erschließen, so sind diese beiden Dimensionen auf mindestens zweierlei Weise zu unterscheiden.

Das betrifft einerseits das zugrunde liegende Verständnis von Sozialer Arbeit. Ihre Betrachtung als Normadressatin der Menschenrechte erschließt sich unabhängig vom Verständnis Sozialer Arbeit als Profession und ist dahingehend voraussetzungslos. Die Notwendigkeit professionsethischer Bezüge in Form der Menschenrechte hingegen ergibt sich erst durch die Voraussetzung der Einschätzung als Profession. Um deren Normativität gerecht zu werden, bedarf Soziale Arbeit ethischer Bezüge. Die Menschenrechte bieten hier als universalisierbare Werte eine Grundlage, die jedoch keineswegs vermeintlich einfache Antworten ermöglicht. Eine zu Unrecht häufig unterstellte Einfachheit birgt vielmehr das Risiko eines reduktionistischen und durch Partikularinteressen geleiteten Verständnisses von Menschenrechten und ist vermutlich auch für einige Widerstände gegenüber der Idee von Menschenrechten als einer Legitimation Sozialer Arbeit verantwortlich. Andererseits sind die beiden Dimensionen anhand der Perspektiven auf die Soziale Arbeit zu unterscheiden: In der Dimension als Normadressatin der Menschenrechte wird die Perspektive externer Akteure mit erschlossen, wohingegen eine professionsethische Dimension vor allem eine Frage der professionellen Selbstverortung ist.

Soziale Arbeit als Adressatin menschenrechtlicher Normen | Eine substantielle Dimension der Verbindung von Sozialer Arbeit und Menschenrechten ist die Soziale Arbeit als Adressatin menschenrechtlicher Normen, die sich aus einer Betrachtung der Menschenrechte als Teil des internationalen (Völker-) Rechts erschließt. Nach einem derartigen Verständnis, das hier der Einfachheit halber als juristisch bezeichnet werden soll, sind Staaten die Adressaten menschenrechtlicher Normen. Die menschenrechtlichen Ansprüche richten sich primär vom Einzelnen als Rechtssubjekt an Staaten als Normadressat, die an diese Rechtsnormen gebunden sind.

Im Rahmen einer sozialstaatlichen Ordnung, wie sie beispielsweise in Deutschland herrscht, ist die Praxis Sozialer Arbeit direkt oder indirekt stark in die Vollzüge staatlichen Handelns eingebunden. Das trifft